

Greifswald, den 25.5.21

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern,

hiermit möchte ich Sie darüber informieren, dass ab sofort durch die Schule eine Bescheinigung über das Testergebnis der zweimal wöchentlich durchgeführten verpflichtenden Selbsttests ausgestellt werden darf. Dies betrifft sowohl die Schüler als auch alle an der Schule beschäftigten.

Diese Bescheinigung ist durch die Schule auf Wunsch der Getesteten verpflichtend auszustellen. Dies gilt allerdings nur für Tests die unter Aufsicht in der Schule durchgeführt werden.

Im 168. Hinweisschreiben heißt es dazu:

*Die Corona-Landesverordnung sieht seit Ende April vor, dass der Dienstherr bzw. der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin den Beschäftigten auf Wunsch eine Bescheinigung über das Testergebnis ausstellt. Das gilt auch für alle an den Schulen Beschäftigten.*

*Diese Bescheinigung kann nach § 1a Absatz 7 Corona-LVO M-V durch die Beschäftigten dafür genutzt werden, die verschiedenen Angebote im Alltag wahrzunehmen und Einrichtungen zu besuchen, bei denen ein Testerfordernis besteht.*

*Da auch für Kinder und Jugendliche in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, wie z.B. dem Freizeitsport, eine Testpflicht besteht, sollen auch die Schülerinnen und Schüler, die an den in der Schule durchgeführten Selbsttests teilnehmen, auf Wunsch eine solche Bescheinigung erhalten können. Diese Möglichkeit der Bescheinigung sowohl für die Beschäftigten als auch für die Schülerinnen und Schüler ist – neben der notwendigen Schutzfunktion im Schulbetrieb– ein weiterer Vorteil der Durchführung der Selbsttests in den Schulen.*

Ich bitte alle Schüler darum, die Bescheinigung nur bei Bedarf anzufordern, da Frau Albrecht diese Bescheinigungen mit dem Original-Schulstempel versehen muss, was einen erheblichen Aufwand darstellt.

Bleiben Sie gesund,

mit freundlichen Grüßen,

U. Burmeister

Schulleiter